

STIFTUNGSREGLEMENT

der Walter Gysin-Stiftung

über die Zuwendung einer Prämie

Art. 1 Gesuchsteller

Um Anspruch auf Auszahlung einer Prämie zu haben, muss der Gesuchsteller

1. eine Ausbildung gemäss Art. 2 dieses Reglements mit einem Diplom abschliessen
und
2. entweder während mindestens der Hälfte seiner Ausbildungszeit sowie an deren Ende in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Handwerker- und Gewerbevereins der Gemeinde Freienbach (HGVF) stehen oder selbst Mitglied des HGVF sein.

Art. 2 Ausbildung

Zum Erhalt der Prämie berechtigt jede Ausbildung, die der Tertiärstufe des Schweizerischen Bildungssystems angehört mit Ausnahme der Ausbildung an universitären Hochschulen (kantonale universitäre Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]).¹

Art. 3 Einreichung des Gesuches

Der Gesuchsteller muss sein Gesuch für den Erhalt der Prämie bis am 31. Dezember desjenigen Jahres einreichen, in dem er die Zeugnisnoten erhalten hat. Spätere Einreichungen werden nicht berücksichtigt.

¹ Siehe Anhang I.

Art. 4 Auszahlung der Prämie

¹ Jedem Gesuchsteller wird im Verlaufe seiner Ausbildung die Prämie nur einmal ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Prämie an die Gesuchsteller erfolgt an der Generalversammlung des HGVF, welche im darauf folgenden Jahr nach der Einreichung des Gesuches nach Art. 3 durchgeführt wird.

Art. 5 Genehmigung

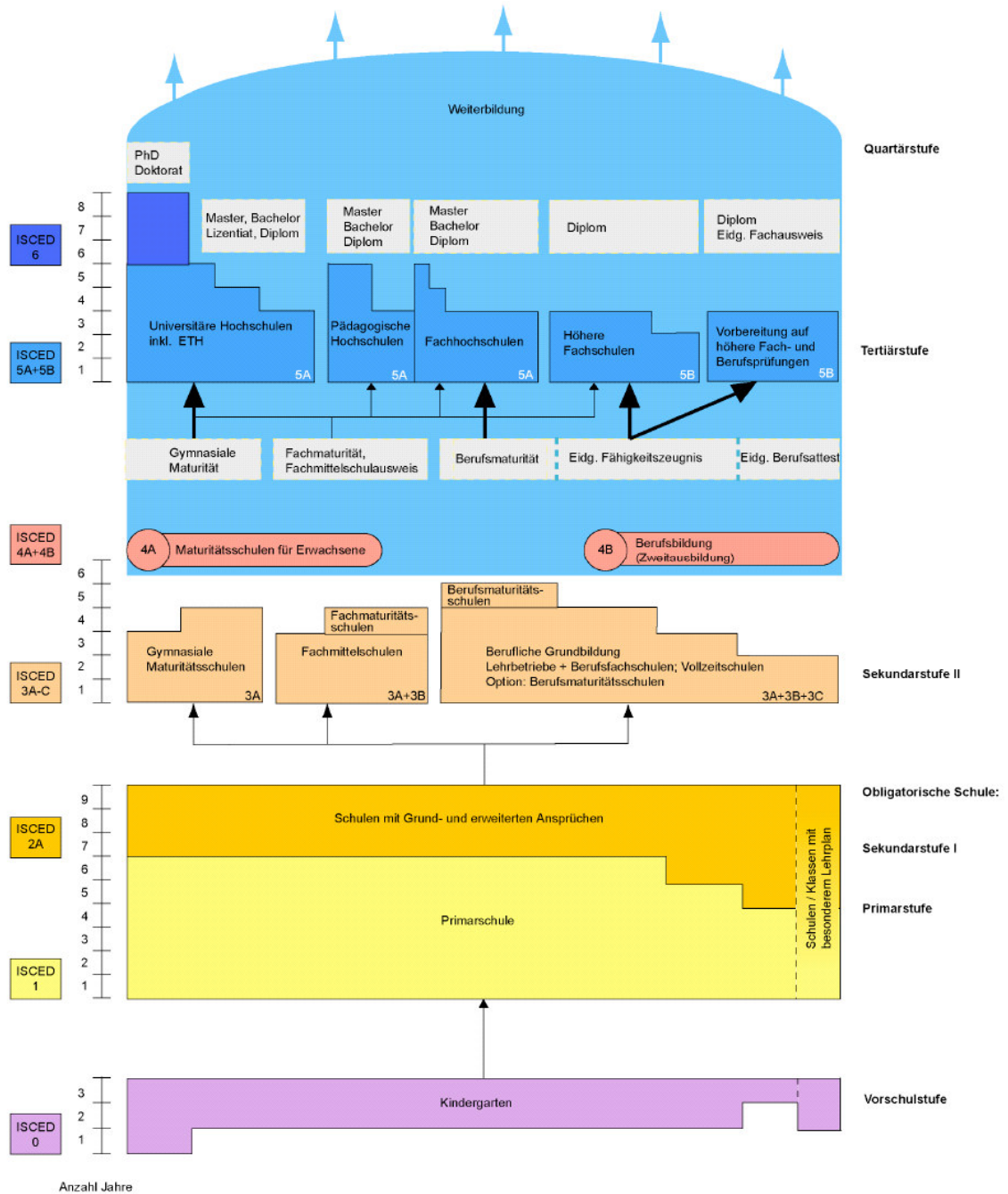
Das Stiftungsreglement und allfällige Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Walter Gysin-Stiftung und die zuständige Stiftungs-Aufsichtsbehörde.

Art. 6 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat der Walter Gysin-Stiftung bestimmt das Inkrafttreten dieses Stiftungsreglements.²

² Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat der Walter Gysin-Stiftung in seiner Sitzung vom 22.03.2007 genehmigt und auf den 01.01.2007 in Kraft gesetzt.

Anhang I: Das Bildungssystem in der Schweiz (vereinfachte Darstellung)



Quelle: www.edk.ch

Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der Höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen.

1. Höhere Berufsbildung:

- **Berufs- und höhere Fachprüfungen**
 - Insgesamt werden über 350 anerkannte Berufs- beziehungsweise höhere Fachprüfungen angeboten. Die Berufsprüfung wird mit einem eidgenössischen Fachausweis, die höhere Fachprüfung mit einem Diplom abgeschlossen.
 - ➔ *Diese Ausbildungen berechtigen gemäss Art. 2 dieses Reglements zum Erhalt einer Prämie.*

- **höhere Fachschulen (HF)**
 - Die HF bieten eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an für die Bereiche Technik; Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft; Wirtschaft; Land- und Waldwirtschaft; Gesundheit; Soziales und Erwachsenenbildung; Künste und Gestaltung. Sie werden mit einem Diplom abgeschlossen.
 - ➔ *Diese Ausbildungen berechtigen gemäss Art. 2 dieses Reglements zum Erhalt einer Prämie.*

2. Hochschulen:

- **universitäre Hochschulen (kantonale universitäre Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH])**
 - Die kantonalen universitären Hochschulen bieten Studiengänge an in Theologie, Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Recht, Wirtschaft, Medizin und Pharmazie, die ETH in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Architektur, Mathematik, Pharmazeutische Wissenschaften sowie Sport- und Militärwissenschaften. Sie werden mit einem Diplom (Master, Bachelor, Lizentiat) abgeschlossen.
 - ➔ *Diese Ausbildungen berechtigen gemäss Art. 2 dieses Reglements nicht zum Erhalt einer Prämie.*

- **Fachhochschulen (FH), einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen (PH)**
 - Die FH ermöglichen praxisbezogene Studiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie; Architektur, Bau und Planungswesen; Chemie und Life Sciences; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft und Dienstleistungen; Design; Gesundheit, soziale Arbeit; Kunst, Musik, Theater sowie angewandte Psychologie und angewandte Linguistik. Die PH sind für Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständig. Sie werden mit einem Diplom (Master, Bachelor) abgeschlossen.
 - ➔ *Diese Ausbildungen berechtigen gemäss Art. 2 dieses Reglements zum Erhalt einer Prämie.*

Anhang II

Auf folgenden Internetseiten findet man detaillierte Angaben zum Schweizerischen Bildungssystem und zu der hier vor allem interessierenden Tertiärstufe:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD): Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): www.bbt.admin.ch
- Eidg. Departement des Inneren (EDI): Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): www.sbf.admin.ch
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): www.edk.ch
- Das Portal zur Bildung - Der Schweizerische Bildungsserver: www.educa.ch